

## **Besprechungsfall 2**

Aufgrund starker Umweltbelastungen durch die Verwendung aggressiver und giftiger Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft hat die Bundesregierung im Januar 2011 eine Bekanntmachung für den Bezug von unschädlichen Pflanzenschutzmitteln erlassen. Nach dieser Bekanntmachung werden Fördergelder, die im Bundeshaushalt ausgewiesen sind, für bestimmte Typen von Pflanzenschutzmitteln bei Verwendung in der „professionellen“ Landwirtschaft gezahlt.

Im Rahmen der schriftlichen Antragstellung der Förderung iHv 5.000€ ist jeweils eine rechtlich verbindliche Erklärung zu unterzeichnen, wonach das Pflanzenschutzmittel nur zweckgebunden verwendet werden darf. Um größerem Missbrauch vorzubeugen enthält die Erklärung zudem eine Verpflichtung dahingehend, dass bei einem Weiterverkauf von Pflanzenschutzmitteln durch den Begünstigten, der Abnehmer „zugunsten der Bundesrepublik Deutschland“ weiterverpflichtet werden muss. Als Folge einer dennoch zweckwidrigen Verwendung sieht die Bekanntmachung die zinslose Rückzahlung des Förderungsbetrags vor.

Händler H kaufte bei dem Pflanzenschutzhersteller P 10.000 Liter Pestizide in Kanistern. Dabei zogen sie vom Kaufpreis den Förderungsbetrag in Höhe von 5.000 € ab, den P zuvor als Antragsteller vom Bund gemäß dem Bewilligungsbescheid erhalten hatte. P verpflichtete den H als Abnehmer entsprechend der Bekanntmachung der Bundesregierung weiter. Allerdings organisierte H seinen Geschäftsverkehr nicht ebenso gewissenhaft wie P. H verkaufte dem Hobby-Bauern B die 10.000 Liter Pflanzenschutzmittel zu einem um die Subvention reduzierten Preis, versäumte aber diesen weiter zu verpflichten. B verwendete das Schutzmittel anschließend für seine private Sonnenblumenzüchtung. Einen Weiterverkauf der Blumen plante B hingegen nicht.

Am 1.3.2011 forderte der zuständige Landwirtschaftsminister nach Anhörung des H mit schriftlichen Bescheid auf, die Subvention in Höhe von 5.000 € zurückzuzahlen. Der formell rechtmäßige Bescheid trug den Briefkopf des Landwirtschaftsministeriums, einen

Dienststempel und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Dieses Schreiben ging dem H am 2.3.2011 zu. Mit Hinweis auf die Bekanntmachung begründete das Ministerium die Rückforderung damit, daß H nicht dafür Sorge getragen hatte, dass sein Abnehmer das Pestizid nicht zweckwidrig verwendet.

H ist empört und erhebt am 12.3.2011 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht, ohne vorher Widerspruch einzulegen. Er ist der Auffassung, daß sich der Erstattungsanspruch nicht aus der Bekanntmachung der Bundesregierung ergeben könne, da diese nur eine Verwaltungsvorschrift sei. Er führt in seiner Klageschrift weiter aus, daß zwischen ihm und der Bundesrepublik mangels Einigung auch kein öffentlich-rechtlicher Vertrag bestehe. Auch habe P nicht als Vertreter für ihn gehandelt. Ebenfalls scheide der Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen ihm und P zugunsten der Bundesrepublik aus, da es an der erforderlichen Einflußnahme des P auf den Vertragsinhalt - insbesondere auf die Subventionsbedingungen - gefehlt habe. Aus der im Bewilligungsbescheid enthaltenen bedingten Rückzahlungsverpflichtung ergebe sich ebenfalls kein Erstattungsanspruch, da dieser Verwaltungsakt nur P bekanntgegeben wurde. Selbst wenn P diesen Verwaltungsakt ihm als Bote überbracht hätte, sei dieser Verwaltungsakt ohne Ermächtigungsgrundlage ergangen. Sowohl die Gewährung der Subvention als auch die bedingte Rückzahlungsverpflichtung benötigten aufgrund des Rechtsstaatsprinzips eine Rechtsgrundlage. Auch hätte er sich den belastenden Bedingungen der Subvention nicht „unterworfen“. Zudem habe er das Pestizid zu einem um den Subventionsbetrag von 5.000 Euro reduzierten Preis weiterverkauft, er sei „entreichert“. Überhaupt müsse erst der Subventionsbescheid widerrufen werden, bevor ein Rückerstattungsbescheid ergehen könne.

**H möchte nun wissen, ob seine Klage Aussicht auf Erfolg hat.**